



Gemeinde Steinach ◊ Am Sportzentrum 1 ◊ 94377 Steinach

Landratsamt Straubing-Bogen
Wasserrecht, Herr Roth
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Telefon:	09428/94203-8
E-mail	heller@steinach.bayern.de
Parteiverkehr:	MO-FR 08.00-12.00 Uhr MO,DI,DO 13.30-15.00 Uhr MI 13.30-18.00 Uhr
Bearbeiter:	Frau Heller
Unser Zeichen:	he
Ihre Nachricht vom:	
Ihr Zeichen:	
Steinach, 22.09.2023	

Vollzug der Wassergesetze

Stellungnahme der Gemeinde Steinach zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Flurnummer 298, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes durch den Wasserzweckverband Straubing-Land, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten. In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser (vgl. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Gemeinde Steinach ist Mitglied des Wasserzweckverbandes Straubing-Land, der im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit die Wasserversorgung der Buchberggruppe übernimmt.

Laut den vorliegenden Antragsunterlagen wird das Schutzgebiet in die Schutzgebietzonen W I, W II, W IIIA, W IIIB unterteilt. Für die Schutzgebietzonen wurden gemäß § 3 der Verordnung Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten festgelegt.

In Kenntnis dessen, dass die Wasserversorgung der Bevölkerung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde Steinach darstellt, werden zu dem in der Betreffzeile genannten Antrag bzw. zu den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten gem. § 3 der Verordnung die nachfolgenden Einwendungen erhoben.

Zu Nummer 5.2 Ausweisung neuer Baugebiete:

Aufgrund der vorliegenden Verbote und Beschränkungen wird insbesondere die weitere, bauliche Entwicklung des Ortsteils Münster sehr stark eingeschränkt. In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Steinach bei der Ausweisung von Wohnbaugebieten und der damit verbundenen Aufstellung von Bauleitplänen auch den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung sowie der Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Bedürfnisse der Familien, sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen gerecht werden muss (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1,2 BauGB), kann die Gemeinde Steinach die Aufgabe der Schaffung der vorgenannten Strukturen für den Ortsteil Münster nicht mehr umfassend erfüllen. Im Umkehrschluss wird dadurch die Pflichtaufgabe der Gemeinde, die Einrichtungen zur Ortsplanung und zur Sicherung des Wohnungsbaus (vgl. Art. 83 Abs. 1 BV) massiv beschnitten. Die Gemeinde Steinach besteht aus den vorgenannten Gründen darauf, dass eine weitere, bauliche Entwicklung des Ortsteils Münster weiterhin möglich ist und keine Benachteiligung für die Bevölkerung von Münster entsteht.

Zu Nummer 4.7 Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen

In der weiteren Schutzzone W IIIB sowie in der Schutzzone W IIIA sind öffentliche Veranstaltungen nur zulässig, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sowie ausreichend befestigte Parkplätze vorhanden sind.

Die Vereine des Ortsteils Münster pflegen ein reges und traditionsverbundenes Vereinsleben. Hierzu zählen regelmäßig wiederkehrende Vereinsfeste sowie auch Vereinsjubiläen, die im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen gefeiert werden.

Die Gemeinde Steinach unterstützt dabei die Ortsvereine von Münster im Rahmen der örtlichen Kulturpflege. Die örtliche Kulturpflege ist gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Bayern eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (vgl. hierzu auch Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Aufgrund der vorliegenden Beschränkungen laut Nummer 4.7 kann die Gemeinde Steinach die Aufgabe der örtlichen Kulturpflege nicht mehr vollumfassend erfüllen, zumal es den Ortsvereinen dadurch größtenteils nicht mehr möglich ist, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen. Die Gemeinde Steinach behält es sich daher vor, dass die Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Vereinsfesten ausschließlich durch die Gemeinde Steinach erteilt werden. Vor der Erteilung der Genehmigungen wird der Wasserzweckverband Straubing-Land angehört und dadurch am Genehmigungsverfahren beteiligt (vgl. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG).

Zu Nummer 3.8 Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben

Laut Nummer 3.8 der Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten sind die Nachweise zu den Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmals innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

Für die öffentliche Wasserversorgung müsste in den weiteren Schutzzonen W IIIA, W IIIB eine Dichtigkeitsprüfung für die Abwasseranlagen, Mischwasserentlastungsanlagen, Regenklär- und Regenrückhaltebecken durchgeführt werden.

Die Gemeinde Steinach hat das Kanalsystem des Ortsteils Münster im Zeitraum 2022/2023 vollständig befahren lassen. Die Auswertung der Ergebnisse liegt noch nicht vor, jedoch wurde von Seiten des mit der Untersuchung beauftragten Unternehmens bereits darauf hingewiesen, dass am Kanalsystem umfangreichere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Da die Bestandsaufnahme und das daraus resultierende Sanierungskonzept noch nicht vorliegen, bittet die Gemeinde Steinach um eine angemessene Fristverlängerung. Nach Vorlage des Sanierungskonzeptes

wird sich die Gemeinde Steinach mit dem Wasserzweckverband abstimmen, in welchem Zeitraum die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Dies betrifft auch die Vorgaben laut Nummer 3.8 für private Abwasseranlagen. Nachdem im Rahmen der vorgenannten Befahrung auch die Hausanschlüsse des Ortsteils Münster untersucht wurden, sollte auch für die betroffenen privaten Abwasseranlagen eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Die Gemeinde Steinach beruft sich für die Abwasseranlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zudem auf den passiven Bestandsschutz der vorhandenen Bauwerke zur öffentlichen Abwasserentsorgung.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Steinach (Satzung vom 01. August 1990) sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und dabei festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen.

Die vorgenannte Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die Gemeinde Steinach trägt somit die Verpflichtung, dass die Überwachung der privaten Abwasseranlagen gemäß den Vorgaben auch für die Anschlussnehmer außerhalb des Ortsteils Münster vollzogen wird.

Ebenso gilt die vorgenannte Regelung auch für die weiteren Gemeinden, die über die Buchberggruppe mit Wasser versorgt werden. Von Seiten der Verbandsgemeinden ist daher ebenso darauf zu achten und nachzuweisen, dass die Prüfung der privaten Abwasseranlagen regelmäßig durchgeführt wird.

Die Gemeinde Steinach regt an, dass für die Prüfungen in der engeren Schutzzone II, für welche Prüfungsintervalle von drei Jahren vorgegeben werden, die Kosten durch den Wasserzweckverband Straubing-Land übernommen werden. Für die Prüfungen in der weiteren Schutzzone W IIIA und W IIIB soll der Wasserzweckverband Straubing-Land im Zuge einer Ausschreibung der Arbeiten zur Dichtigkeitsprüfung erwirken, dass für die Anschlussnehmer im Rahmen eines Sammelauftrages die Kosten gesenkt werden können.

Zu Nummer 4.3 Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau

Für alle Schutzzonen ist das Verwenden von u.A. Recyclingmaterial verboten. Insbesondere im Landwirtschafts- und Forstwegebau dürfte demnach nur Primärmaterial verwendet werden. Dadurch entstehen vor allem für den Wegebau der Jagdgenossenschaft Münster Mehrkosten gegenüber der Verwendung von zertifiziertem Material, welches in der Regel günstiger bezogen werden kann. Die Festsetzung, dass Recyclingmaterial in den weiteren Schutzzonen W IIIA und W IIIB nicht mehr verbaut werden darf, sollte daher nochmals überprüft werden. Werden Recycling-Baustoffe gemäß dem bayerischen Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken“ als geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recyclingbaustoffe in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt, ist in der Regel keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu erwarten und deshalb in diesen Fällen kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Sollte trotz nochmaliger Überprüfung die Verwendung von Recyclingmaterial nicht möglich sein, so sollten die Mehrkosten in Form einer Ausgleichszahlung durch den Wasserzweckverband Straubing-Land übernommen werden.

Weitere, von der Gemeinde Steinach zu vertretende Belange:

In der Erläuterung des Vorhabens wird unter Nummer 6 Gefährdungspotentiale und Bewertung der Schützbarkeit auf die vorhandenen Verkehrsstrukturen verwiesen.

Die Bundesautobahn A 3 verläuft südlich am Brunnenfeld an der Ortschaft Münster vorbei. Die kürzeste Entfernung zum Brunnenfeld beträgt laut dem Erläuterungsbericht ca. 175 Meter. Innerhalb der Schutzzone W IIIA verläuft die Bundesautobahn auf einer Strecke von 1.400 Metern.

Laut dem Erläuterungsbericht ist davon auszugehen, dass in einem 15 Meter breiten Korridor die Trasse erhöhte Stoffbelastungen aufweist (Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle). Gemäß der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016, RiStWag 2016 ist für die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Schutzzonen, der Schutzwirkung, der Grundwasserüberdeckung und der Verkehrsstärke eine dreistufige Systematik einzuhalten. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass der Entwässerungsgraben, in welchen die Niederschlagwässer aus dem nach Norden entwässernden Teil gelangen, bis nach Durchlass unter der Autobahn gemäß den Vorgaben wirkungsvoll abgedichtet wird. Ein entsprechender Nachweis ist durch das Staatliche Bauamt, bzw. durch die Autobahndirektion Bayern Süd zu erbringen.

Sollte für die Zukunft ein Planfeststellungsverfahren zu einem 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A3 für den betroffenen Bereich eingeleitet werden, so ist bereits im Beteiligungsverfahren darzulegen, dass in der Schutzzone W IIIA eine bauliche Erweiterung nicht möglich ist.

Die Gemeinde Steinach bittet darum, dass die durch sie erhobenen Einwendungen und Bedenken vollumfänglich bewertet und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Hammerschick
1. Bürgermeisterin



Martin Haberl
2. Bürgermeister



Stefan Heller
3. Bürgermeister

Gez.
Gemeinderat Steinach